

III b 1 1533/32

Innsbruck, 23. November 1965

Betreff: Gemeinde Thurn;
Regulierung

Land :	T i r o l
Politischer Bezirk :	L i e n z
Gerichtsbezirk :	L i e n z
Ortsgemeinde :	T h u r n
Katastralgemeinde	T h u r n

Regulierungsplan

für die

Agrargemeinschaft T h u r n

gemäß den Bestimmungen der §§ 78 bis 82 des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.7.1952, LGBL.Nr. 32 (FLG.)

bestehend aus:

- A./ Haupturkunde
- B./ Wirtschaftsplan
- C./ Verwaltungssatzungen

I. Einleitung:

Das Regulierungsverfahren für das Gemeindegut der Gemeinde Thurn wurde durch Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 15.12.1961, Zl. IIIb1-1948/3 rechtskräftig eingeleitet. Mit Bescheid vom 2.6.1964, Zl. III b 1 - 1042/17 wurde das Regulierungsgebiet festgestellt und gleichzeitig auch die Liste der Parteien erlassen. Dieser Bescheid ist nach Bereinigung einer Berufung am 8.10.1964 in Rechtskraft erwachsen. Auf Grund eines mit den Parteien getroffenen Übereinkommens kommt der Gemeinde Thurn am Regulierungsgebiet kein Anteilrecht zu, sondern wird eine Hauptteilung durchgeführt. Die der Gemeinde ins Eigentum zu überlassenden Grundstücke wurden im Bescheid vom 21.1.1965, Zl. III b 1 - 1574/24-64 festgehalten. Dieser Bescheid ist am 4.3.1965 in Rechtskraft erwachsen. Nach Rechtskraft des mit Bescheid vom 16.7.1965, Zl. III b 1 - 396/28 erlassenen Verzeichnisses der Anteilrechte wurden anlässlich der örtlichen Verhandlung vom 12.11.1965 die Alpanteilrechte, die Nutzungsmodalitäten und der Weidewirtschaftsplan zwischen den Parteien vereinbart.

Auf Grund der Bescheide über das Regulierungsgebiet und die Hauptteilung mit der Gemeinde Thurn ergeben sich vor Feststellung des Grundbuchstandes nachstehende Änderungen

1) EZl. 5 II KG. Thurn:

Die Abschreibung der Gp. 676 Wald mit 115.9800 ha unter Mitübertragung der unter C-OZl. 1 einverleibten Dienstbarkeit des Bau-, Zaun- und Brennholzbezuges zu Gunsten der Zattersfeldalpe in EZl. 66 II KG. Obernußdorf und Zuschreibung dieser Parzelle zum Gutsbestand der Liegenschaft EZl. 7 II d.H.

2) EZl. 3 II KG. Thurn:

Die lastenfreie Abschreibung der Bp. 97 Wasserschloß und Bp. 98 Maschinenhaus und Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZl. 5 II d.H.

3) EZl. 4 II KG. Thurn:

Die lastenfreie Abschreibung der Bp. 102 Schlauchturn, Bp. 103 Spritzenhaus und Bp. 106 Wasserreservoir und Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZl. 5 II d.H.

4) EZl. 6 II KG. Thurn:

a) die lastenfreie Abschreibung der Gp. 599 und Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft Unterthaler EZl. 13 I d.H.,

b) Die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streubezuges C-OZl. 1 lit. i) und r); lastenfreie Abschreibung der Gp. 696/36, Eröffnung einer neuen EZl. II d.H. und Einverleibung des Eigentumsrechtes für die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften Sager EZl. 18 II d.H. und Stoff, EZl. 16 I d.H. zu je 1/2.

c) Die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streubezuges C-OZl. 1 lit. c) und d); lastenfreie Abschreibung der Gp. 727 und Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft Jager EZl. 4 I d.H.

d) Löschung der EZl. 6 II wegen Gutsbestandslosigkeit.

Nach Durchführung dieser Zu- und Abschreibungen ergibt sich folgendes Regulierungsgebiet:

II. Gebiet:

Das Regulierungsgebiet besteht aus den nachfolgenden Parzellen der KG. Thurn mit einem Katasterausmaß von:

		ha	a	m ²
1) <u>BZL. 7 II :</u>				
Gp. 496/5	Wald		26	37
Gp. 496/14	Wald		2	44
Gp. 496/15	Wald		75	92
Gp. 676	Wald	115	98	00
2) <u>BZL. 59 II :</u>				
Bp. 75/3	Alphütte			79
Gp. 600/2	Alpe	1	20	41
Gp. 613	Alpe	16	18	10
Gp. 614	Alpe	1	24	91
Gp. 628/2	Alpe	6	01	61
3) <u>BZL. 3 II :</u>				
Bp. 75/4	Alphütte			83
Gp. 628/1	Alpe	238	45	08
Gp. 620/3	Wald	11	41	02
Gp. 628/4	Wald	13	90	57
4) <u>BZL. 4 II :</u>				
Gp. 27	Weide		1	10
Gp. 28	Weide			79
Gp. 45	Weide		2	84
Gp. 48	Weide		2	01
Gp. 31	unprod.		1	22
Gp. 116	Weide		1	08
Gp. 177	Weide		2	31
Gp. 178	Weide			43
Gp. 179	Weide			90
Gp. 100	Weide		2	55
Gp. 181	Weide		4	05
Gp. 102/1	Weide		14	81

		ha	a	m2
Gp. 183	Weide		1	04
Gp. 184	Weide		7	14
Gp. 185	Weide			79
Gp. 186	Weide		2	12
Gp. 187	Weide		1	03
Gp. 216	Weide		1	59
Gp. 217	Weide		1	72
Gp. 218	Weide		5	99
Gp. 219	Weide		1	75
Gp. 220	Weide		3	52
Gp. 247	Wiese		2	15
Gp. 248	Weide		3	62
Gp. 249	Wiese		3	69
Gp. 263	Wiese		1	13
Gp. 264	Weide			85
Gp. 309/1	Weide		12	33
Gp. 309/2	Weide		1	17
Gp. 310	Weide			58
Gp. 312	Weide		7	41
Gp. 333	Weide		2	20
Gp. 334	Weide			79
Gp. 335	Weide		6	88
Gp. 336			2	55
Gp. 337/1	Weide			45
Gp. 343	Weide			90
Gp. 385	Weide		16	80
Gp. 457/1	Weide		45	83
Gp. 458	Weide		10	79
Gp. 466	Weide		13	67
Gp. 467	Weide		14	53
Gp. 473	Weide			72
Gp. 474/1	Wald		8	41 01
Gp. 474/2	Weide		1	07 35
Gp. 474/3	Wald		2	35 96
Gp. 475	Wald		1	31 39

		ha	a	m ²
Gp. 476/1	Wald	1	89	04
Gp. 476/2	Wald		29	78
Gp. 488	Weide		8	85
Gp. 489	Weide		7	59
Gp. 551	Weide		14	17
Gp. 575	Wald		47	01
Gp. 182/3	Weide			30
Gp. 337/2	Weide			63

Das gesamte Regulierungsgebiet hat ein Ausmaß von 636.8235 ha.

Das Regulierungsgebiet ist ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.7.1952, LGBL. Nr. 32 (FIG.) und steht im Eigentum der

Agrargemeinschaft Thurn.

III. Nutzungen und Ertrag:

Als übliche regelmäßige Nutzungen kommen in Betracht:

1. Holznutzung
2. Weidenutzung
3. Jagd.

IV. Parteien und Anteilrechte:

Am Regulierungsgebiet sind die jeweiligen Eigentümer der nachstehenden Stammsitzliegenschaften der Kat.Gem. Thurn zu den angeführten Anteilrechten anteilberechtigt.

lfd. Nr.	Hofname	Ezl.	derz. Eigentümer	Anschrift		
				Thurn	Alpe	Wald
1	Weber	1 I	Gander Josef	2	3.50	2.93
2	Weberle	2 I	Siebl Josef	3	1.75	2.01
3	Mußhauser	3 I	Mußhauser Andrä	6	2.75	3.96
4	Jager	4 I	Baumgartner Rosa Possenig Maria	7	4.75	5.74
5	Feldwabel	5 I	Reiter Jakob	8	4.00	3.00
6	Reiter	6 I	Brunner Leo	11	3.00	2.65
7	Rainer	7 I	Meilinger Ferdinand	13	2.25	3.22
8	Thaler	8 I	Landw.Genossenschaft	Lienz	2.50	3.50
9	Egger	9 I	Gander Stefani	16	2.00	2.99
10	Unter-Niggler	10 I	Seperer Johann	17	3.00	4.13
11	Bartler	11 I	Possenig Alois	21	1.75	2.01
12	Oberthaler	12 I	Schneeberger Anton	22	1.25	1.78
13	Unterthaler	13 I	Unterfeldner Peter	23	2.50	3.56
14	Rottmann	14 I	Waldner Josef	24	4.25	5.34
15	Wahler	15 I	Huber Andrä	25	2.50	3.68
16	Stoff	16 I	Reiter Josef	26	1.75	2.76
17	Petterer	17 I	Rohracher Maria	27	1.50	2.59
18	Mair	18 I	Zeiner Viktor	28	2.00	3.16
19	Unterweger	19 I	Unterweger Alois	29	1.50	1.90
20	Kammerlander	20 I	Rohracher Andrä	30	2.00	3.16
21	Felder	21 I	Kollnig Johann	32	1.00	1.84
22	Müller	22 I	Wahler Josef	33	1.50	1.84
23	Außer-Häuser	23 I	Leiter Johann	34	2.00	2.12
24	Inner-Häuser	24 I	Ackerer Therese	35	2.25	2.24
25	Glanz	25 I	Possenig Josef	36	4.50	3.39
26	Schneider	26 I	Forcher Adelheid	37	1.25	1.73
27	Hauser	27 I	Notdurfter Josef	38	1.25	1.73
28	Eggen	28 I	Waldner Notburga	15	1.00	1.55
29	Ober-Niggler	29 I	Baumgartner Josef	18	1.00	2.24

30	Gbk.	11 II	Jakob Ignaz	12	--	1.21
31	Gbk.	14 II	Waldner Gottfried		1.00	1.32
32	Bacher	16 II	Lublasser Mathilde	10	1.00	1.44
33	Säger	18 II	Trutschnigg Silvester	19	--	1.21
34	Trattner	21 II	Hochrauter Felix	20	2.25	2.24
35	Tischler	24 II	Unterweger Antonius	31	--	1.15
36	Zimmermann	43 II	Waldner Ignaz	40	1.00	1.32
37	Gbk.	51 II	Albert und Irma Unterweger	1	--	1.15
38	Schneiderle	62 II	Auer. Maria	4	1.00	1.44
39	Waldhofer	74 II	Geißler Hedwig	9	--	1.26
40	Jochön	75 II	Moser Alois	5	--	1.15
41	Pichler	77 II	MuBhauser Peter	9 a	--	1.21
42	Unter-Schuster	102 II	Troger Alban	39	--	1.15
					72.50	100.00

Diese Anteilrechte betreffen lediglich die Holznutzung. Für die Nutzung an der Gemeindealpe, bestehend aus den Liegenschaften E.Zl. 59 II und 3 II KG. Thurn, sowie 39 II KG. Oberdrum erfolgt eine gesonderte Regulierung.

Die Anteilrechte sind an die Stammsitzliegenschaften gebunden und können von denselben gemäß § 38 Abs. 3 FLG. nur mit Bewilligung der Agrarbehörde gültig abgesondert werden. Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde eine Bestimmung über die Anteilrechte aufzunehmen. Diese Bestimmung bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde.

V. Gemeindeanteil:

Nachdem die der Gemeinde Thurn zufallenden Gp. 673, 674 und 725 in diesem Regulierungsplan bereits nicht mehr aufscheinen, wird im Zuge der nach Vorliegen der Teilungspläne durchzuführenden Hauptteilung aus dem Regulierungsgebiet noch eine Teilfläche aus Gp. 676 abzuschreiben sein. Diese Teilfläche umfaßt Abteilung 7, 6 aus Gp. 676 zur Gänze und aus der Abteilung 5 - aus Gp. 676 die Fläche, die zwischen der Grenze

der Abteilung 6 und der "Inneren Rieße" liegt. Diese Rieße verläuft vom Grenzstein, der zwischen Rottmann und Kammerlander Wald liegt, in Richtung "Wersenig Kofel" bis "Lahnersteig".

VI. Nutzungsmodalitäten:

Holznutzung

- 1) Jeder eigenmächtige Bezug von Forstprodukten aus den gemeinschaftlichen Waldgrundstücken ist den Beteiligten verboten. Die Schlägerung hat in der Regel gemeinschaftlich zu erfolgen. Ausnahmen davon kann die Vollversammlung genehmigen.
- 2) Das im Gemeinschaftsgebiet stockende Holz, ausgenommen der auf der in EZl. 59 II und 3 II einliegenden Grundparzelle hat
 - a) der Bedeckung für die Verwaltung, Sicherung, Erhaltung und Verbesserung der Ertragsnachhaltigkeit der gemeinschaftlichen Grundstücke und Erhaltung der gemeinschaftlichen Objekte, sowie
 - b) der Bedeckung des anteilmäßigen Haus- und Gutsbedarfes der Stammsitzliegenschaften an Nutzholz zu dienen;
 - c) Das auf den Gp. in EZl. 59 II und 3 II stockende Holz ist ausschließlich für die Erhaltung, Verbesserung und den Betrieb der Alpe zu verwenden.
- 3) Welcher Prozentsatz vom Jahresertrag für die Bedeckung der Gemeinschaftserfordernisse und welcher Prozentsatz für die Bedeckung des Haus- und Gutsbedarfes der Stammsitzliegenschaften an Nutzholz bereitzustellen ist, beschließt über Vorschlag des Ausschusses die Vollversammlung.
- 4) Die von den einzelnen Beteiligten für Haus und Gut begehrten Nutzholzmengen sind von diesen bis längstens 30 Tage vor der jährlichen Forsttagsatzung beim Obmann anzumelden.

Übersteigt die Summe der Anmeldungen den von der Vollversammlung festgelegten Ertragsanteil an Nutzholz für den Haus- und Gutsbedarf, dann sind die Anmeldungen von der Vollversammlung entsprechend zu reduzieren und nach Dringlichkeit zu reihen.

In Dringlichkeitsstufe I. sind Katastrophenfälle und wegen Baufähigkeit notwendig gewordene Neubauten, die aus betrieblichen und familiären Rücksichten keine Aufschiebung erleiden dürfen, einzureihen und in Dringlichkeitsstufe II. fallen. Anmeldungen von Beteiligten, die Nutzholzguthaben aufweisen, wobei für die Rangordnung die Höhe des Gutshabens maßgebend ist.

Bei Katastrophenfällen oder notwendig gewordenen Neubauvorhaben kann über Befinden des Ausschusses gegen seinerzeitige Einsparung ein Vorausbezug bis zur 10-fachen Jahresbezugsquote der betreffenden Stammsitzliegenschaft getätigt werden, wobei als Basis für die Berechnung der Jahresbezugsquote ein 20 %-iger Jahresertragsanteil für den Haus- und Gutsbedarf zu gelten hat.

- 5) Der anteilmäßige Ertragsanteil für Haus und Gut kann von den einzelnen Beteiligten an Natura oder in Geld bezogen werden. Werden die anteilmäßigen Bezüge in Geld bezogen, dann gilt je Festmeter als Ablösebetrag der im laufenden Wirtschaftsjahr aus den Sortimenten A, B, C und Schleifholz erzielte Durchschnittsverkaufserlös, vermindert um den Kostenanteil aus Schlägerung und Bringung.
- 6) Die an die Stammsitzliegenschaft abgegebenen Nutzholzmengen sind jährlich in einer Bezugsliste festzuhalten. Gleichzeitig damit sind auch die auf die Stammsitzliegenschaften entfallenden anteilmäßigen "Soll"-Bezüge zu ermitteln und in der Bezugsliste zu vermerken. Die Differenz zwischen dem anteilmäßigen "Soll"- und dem tatsächlichen ("Ist"-)Bezug ist schließlich als Guthaben bzw. Überbezug in die anzulegenden einzelnen Bezugskonten der einzelnen Stammsitzliegenschaften zu übertragen.

7) Das Brennholz ist der Vermarktung zuzuführen, wobei den Beteiligten das Kaufvorrecht eingeräumt wird.

8) Mit Ende eines jeden Dezeniums sollen nach Möglichkeit die vorhandenen Guthaben zum Bezug freigegeben oder in Geld abgegolten werden.

Bei einer geldlichen Ablöse der Guthaben ist je Festmeter der im Schnitt des abgelaufenen Dezeniums aus den Sortimenten A, B, C und Schleifholz erzielte Verkaufserlös, vermindert um die anteilmäßigen Kosten für Schlägerung und Bringung zugrandezulegen.

9) Bei einer Elementarkatastrophe oder Brand, bei letzterem nur dann, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt, der das Wohnhaus oder das Wirtschaftsgebäude oder beide Objekte zum Opfer fallen, sind bei deren Wiederaufbau ohne Anrechnung auf das Anteilrecht folgende Nutzholzmengen zur Verfügung zu stellen:

für 1 Wohnhaus ohne Unterschied der Größe und Bauart ...	20 fm
für 1 Wirtschaftsgebäude je Anteilrecht	1 fm
für Wohn- und Wirtschaftsgebäude	20 fm
	+ 1 fm
	je Anteilrecht.

VII. Rechte und Lasten:

A) Rechte :

Nach dem Grundbuchstand sind mit dem Regulierungsgebiet keine Rechte verbunden.

B) Lasten.: lt. Grundbuchstand

1. EZl. 7 II KG. Thurn :

a) Auf den vier im Südwesten der Gp. 496 entspringenden Quellen ist das Hauswasserableitungsrecht für die jeweiligen Eigentümer nachfolgender Höfe bzw. Realitäten der KG. Thurn, als

aa) Weber EZl. 1 I zu zwei Achtel Anteilen

bb) Weberle EZl. 2 I zu zwei Achtel Anteilen

Ein Waldwirtschaftsplan wird bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erlassen und bildet dann einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde.

C./ Verwaltungssatzungen
=====

Die beiliegenden Verwaltungssatzungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde.

Für die Landesregierung:

- H
[Handwritten signature]



Amt der Tiroler Landesregierung
III b 1 — 9136

Diese Urkunde ist am 7. März 1966
rechtskräftig geworden

Für die Landesregierung:



- H
[Handwritten signature]